

## **Juristische Anmerkungen**

### **zur Stellungnahme der b-now-Vertreter im Akteneinsichtsausschuss der**

**Stadt Neu-Anspach zum Gestattungsvertrag**

#### **Festlegung der Rangfolge im Interessenbekundungsverfahren**

**Behauptung 1:** Die Stadt Neu-Anspach hat in 2012 ein übereiltes, risikobehaftetes Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

#### **Gegendarstellung:**

a) Vorab ist noch einmal auf den Charakter des Gestattungsvertrages abzustellen: Es handelt sich lediglich um die Bereitstellung von Flächen, auf denen ein Betreiber Windenergieerzeugungsanlagen (WEA) aufstellen und betreiben kann. Dafür erhält die Stadt eine Pacht.

Es handelt sich nicht um eine Beschaffung im Sinne des Vergaberechts. Damit war die Durchführung eines Vergabeverfahrens nach den europarechtlichen Vorschriften des Kartell-Vergaberechts nicht erforderlich und auch nicht möglich.

Es musste ein strukturiertes Bieterverfahren aus beihilferechtlichen und haushaltsrechtlichen Gründen durchgeführt werden. Denn die Stadt darf Flächen nur zu einem Preis verkaufen oder vermieten, der nicht unter dem Marktpreis liegt. Dies würde sonst eine unzulässige Subventionierung eines Unternehmens darstellen.

Daher war die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens völlig ausreichend.

b) Die Unterlagen, die seitens der Stadt für die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens den Interessenten zur Verfügung gestellt wurden, waren ausreichend. Im Zusammenhang mit dem beigefügten Formular für das Angebotsschreiben war deutlich, dass die Stadt die Auswahlentscheidung allein von der Höhe der Pacht abhängig machen würde.

Die Höhe der Pacht als alleiniges Auswahlkriterium ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Veranlassung des Verfahrens zulässig und angemessen. Es ging nur um die Ermittlung eines Pachtpreises, der nicht unter den Marktgegebenheiten liegt. Die Marktgegebenheiten werden -so die Grundstücksmittelung der Europäischen Kommission - hinreichend durch einen Wettbewerb, wie es das Interessenbekundungsverfahren ist, ermittelt.

**Behauptung 2:** Bei der Auswahl der Bieter sei keine Risikobewertung durchgeführt worden, wesentliche Unterschiede in den Angeboten seien nicht hinterfragt worden. Es sei nur nach der Höhe der angebotenen Pacht entschieden worden.

**Gegendarstellung:** Die Ausschreibungsunterlagen des Interessenbekundungsverfahrens haben als Auswahlkriterien im Zusammenhang mit dem Muster für das Angebotsschreiben klar erkennbar als einziges Auswahlkriterium den Pachtpreis kommuniziert.

Daher konnte konsequenterweise und richtigerweise bei der Auswahl auch nur nach der Höhe der angebotenen Pacht die Auswahl getroffen werden.

Die Bieter ergaben aufgrund ihrer Referenzen und ihrer Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keinen Grund, deren Angebot auszuschließen.

Weitergehende Prüfungen wie z.B. die Plausibilitätskontrolle von Angaben zur angeblichen Unwirtschaftlichkeit von bestimmten Standorten waren nicht veranlasst. Denn es war nach den Ausschreibungsunterlagen die Angabe einer Festpacht gefordert. Insoweit liegt das Risiko der wirtschaftlichen Nutzung der Flächen beim Bieter.

## **Bedeutung der Beteiligung der Süwag**

**Behauptung 1:** Die Stadtverordneten hätten im Vertrauen auf die Solvenz des Bietergemeinschaftspartners Süwag den Magistrat beauftragt, mit der Bietergemeinschaft einen Gestattungsvertrag abzuschließen. Daher stelle sich die Frage, wann dem Bürgermeister und dem Stadtverordnetenvorsteher bewusst gewesen sei, dass Süwag überhaupt nicht Vertragspartner wurde.

**Gegendarstellung:** Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass Süwag oder Juwi niemals Vertragspartner der Stadt geworden wären. Es war immer die Rede davon, dass eine „XY GmbH & Co. KG“ oder eine „Neu-Anspach Wind GmbH & Co. KG“ Vertragspartner des Gestattungsvertrags würde.

Der Vertrag sieht zudem in § 8 Abs. 5 Unterabsatz 2 ausdrücklich vor, dass die Gestattungsnehmerin – was üblich ist – eine Projektgesellschaft gründen werde. Dann würde ein theoretisch unbeschränkter Zugriff auf das Vermögen der Komplementär-GmbH ins Leere laufen.

Im Übrigen muss noch einmal deutlich gemacht werden, dass die finanziellen Risiken der Stadt aufgrund der im Vertrag vorhandenen Absicherungen begrenzt sind.

**Behauptung 2:** Das Ergebnis der Beratung im Ältestenausschuss am 19.03.2014 sei gewesen, dass die Stadt an Stelle eines sicheren Vergabeverfahrens nur ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt habe und daher die Chancen für einen Ausstieg gering seien.

**Gegendarstellung:** Diese Darstellung ist verkürzt und daher unzutreffend. Richtig ist vielmehr, dass eine Änderung der Zusammensetzung der Mitglieder einer Bietergemeinschaft in einem Vergabeverfahren eine wesentliche Vertragsänderung darstellen würde, die auf der Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und der seit dem 18.4.2016 geltenden gesetzlichen Grundlage im GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bei Aufträgen im Anwendungsbereich des Kartell-Vergaberechts eine erneute Ausschreibung erforderlich machen würde.

Veranlassung für die Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens war nicht etwa eine Verpflichtung aus dem Vergaberecht, sondern aus dem Beihilferecht und Haushaltsrecht. Danach war es schlicht nur das Ziel des Interessenbekundungsverfahrens, einen Pachtpreis zu ermitteln, der nicht unter dem Marktpreis liegt und damit eben keine beihilferechtlich unzulässige Zuwendung an ein Unternehmen darstellt. Daher ist es im Rahmen eines solchen Verfahrens im Grunde bedeutungslos, ob der ermittelte Pachtpreis von einem Bieter, einer Bietergemeinschaft oder nur einem Teil der Bietergemeinschaft geschuldet wird.

Im Übrigen hätte die Stadt nicht einfach zwischen einem Vergabeverfahren und einem Interessenbekundungsverfahren wählen können. Ein Vergabeverfahren wäre tatsächlich nur möglich gewesen, wenn die Stadt eine Beschaffung im Sinne des damaligen § 99 GWB beispielsweise Form eines Bauauftrags ausgeschrieben hätte.

### **Risikobewertung im Zuge des Interessenbekundungsverfahrens**

**Behauptung 1:** Bei der Auswahl des Vertragspartners seien die finanziellen Risiken nicht beleuchtet worden. Es seien keine Vergleiche der Angebote hinsichtlich der Faktoren Windprognosen, etc. durchgeführt worden.

**Gegendarstellung:** Hier ist vorab nochmals aufgrund und Veranlassung des Interessenbekundungsverfahrens zu verweisen. Es geht um die Ermittlung eines marktkonformen Pachtpreises, der den Vorwurf einer beihilferechtswidrigen Zuwendung an ein Unternehmen ausschließt.

Da eine Festpacht bzw. Mindestpacht ausdrücklich in den Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens als Entscheidungskriterium angegeben war, waren andere Analysen auch nicht erforderlich. Eine Ausrichtung an den Ergebnissen dieser Analysen wäre unter Umständen auch rechtswidrig gewesen. Denn den Bewerbern wurde ja klar zum Ausdruck gebracht, dass nach der Höhe des Pachtpreises entschieden würde und nicht etwa nach anderen Faktoren.

Dass die angebotenen Pachtpreise eine Spanne von 22.000 € bis € 70.000 € aufwiesen, ist tatsächlich nicht derartig ungewöhnlich, dass man das Angebot der Bietergemeinschaft hätte grundsätzlich infrage stellen müssen. Gerade in einem sogenannten volatilen Markt sind solche großen Spannen keine Ausnahmen. Im Übrigen war die Nachfrage nach solchen Flächen zum damaligen Zeitpunkt auch sehr hoch.

**Behauptung 2:** Es gäbe in dem Gestattungsvertrag Klauseln, die bei Unwirtschaftlichkeit in letzter Konsequenz zu einer kompletten Kündigung des Vertrages durch den Gestattungsnehmer mit entsprechenden finanziellen Folgen führen könnten (vergleiche § 6 Abs. 5 Buchst. a bis c.)

**Gegendarstellung:** Die Darstellung ist verkürzt und daher unzutreffend.

Die Regelungen des § 6 Abs. 5 sind sehr detailliert. Es werden die einzelnen Szenarien dargestellt, die die Gestattungsnehmerin zu einer Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Dazu gehört auch der Umstand, dass die Unwirtschaftlichkeit des Betriebs des Windparks oder Teilen davon eintritt. Es gehört aber auch die Situation dazu, dass aufgrund verweigerter behördlicher Genehmigungen ein Betrieb grundsätzlich gar nicht möglich ist.

Im Übrigen sieht die Regelung auch vor, dass das Vorliegen dieser Voraussetzungen gegenüber der Stadt zu begründen ist.

Eine solche Regelung zur Kündigung aus wichtigem Grund bei Unwirtschaftlichkeit ist in einem Vertrag mit Vertragspartnern, die fair miteinander umgehen, durchaus nicht ungewöhnlich. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Nutzung von Flächen für Windenergieanlagen.

Vergleichbare Regelungen finden sich in den Gestattungsverträgen anderer Kommunen, die nicht mit den Beteiligten dieses Gestattungsvertrages zu tun haben. Sogar das damals von der Hessen-Forst vorgegebene Muster für Gestattungsverträge mit dem Land Hessen sieht

in § 2 Abs. 4 ein an überhaupt keine Voraussetzungen gebundenes Recht zur Kündigung vor, "wenn die Anlage aufgegeben wird". Hier berechtigt sogar eine rein willkürlich vom Betreiber entschiedene Aufgabe einer Anlage zur Kündigung innerhalb von 6 Monaten durch den Betreiber.

Unter Berücksichtigung auch der Regelungen in § 6 des Gestattungsvertrages Neu-Anspach zur Kündigung - beispielsweise auch durch die Stadt - ist die Behauptung einer zu Lasten der Stadt getroffenen Vereinbarung absolut unzutreffend.

**Behauptung 3:** Selbst negative finanzielle Regelung durch Änderung des EEG müssten von der Stadt getragen werden (§ 2 Abs. 9).

**Gegendarstellung:** Diese Darstellung ist unzutreffend. Die Regelung des § 2 Abs. 9 lautet wie folgt:

*"Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass auch erhebliche Änderungen der Einspeisevergütung nach dem erneuerbare Energien Gesetz (EEG) die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages nicht berühren, sofern die Windenergieanlagen weiterhin wirtschaftlich errichtet und betrieben werden können. § 6 des Vertrages bleibt unberührt."*

Diese Regelung bedeutet im Kern genau das Gegenteil: Dass nämlich selbst erhebliche Verschlechterungen der Einspeisevergütung nicht die Grundlagen des Vertrages berühren und deswegen auch nicht zu einer Kündigung berechtigen würden. Nur dann, wenn aufgrund der Verschlechterung der Einspeisevergütung ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich nicht mehr möglich ist, wäre eine Kündigung möglich. Davon kann die Gestattungsnehmer allerdings nur dann Gebrauch machen, wenn sie auch nachweisen kann, dass der Betrieb der Anlagen nicht mehr wirtschaftlich zu führen ist.

Im Übrigen haben Verschlechterungen der EEG-Einspeisevergütung auch außerhalb des Kündigungsszenarios keine durchgreifende Wirkung auf die Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Stadt. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 1 des Gestattungsvertrages neben dem stromerlösabhängigen Nutzungsentgelt ein festes jährliches Mindestentgelt vereinbart ist.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung würde die Stadt auch dann den Mindestsatz von 60.000 € bzw. 65.000 € pro WEA bekommen, auch aufgrund von Senkungen der EEG-Vergütungen die Erlöse aus der Einspeisung sinken würden. Die Stadt würde in keinem Fall weniger als Mindestsatz erhalten; sie würde in diesem Fall evtl. eben nicht das „Mehr“ an Erlösen erhalten, dass ihr im Falle hoher Erlöse zufließen würde.

**Behauptung 4:** Es sei beispielsweise jegliche Mitwirkungsmöglichkeit der Stadt beim Verkauf des Windparks ausgeschlossen.

**Gegendarstellung:** Maßgebliche Regelung des Gestattungsvertrages ist dazu § 11 Abs. 1. Danach hat auch die Stadt das Recht, diesen Gestattungsvertrag mit all den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Im übrigen regelt der Vertrag, dass die Übertragung der jeweiligen anderen Vertragspartner schriftlich anzuzeigen ist.

### **Welche Vertragsentwürfe wurden diskutiert?**

**Behauptung 1:** Es seien viele (im einzelnen aufgeführte) nachteilige Vertragsbestandteile durch das Anwaltsbüro Heussen nicht thematisiert worden.

**Gegendarstellung:** Dieser Behauptung ist schon in ihrem Ansatz unzutreffend. Sie unterstellt nämlich, dass die im Einzelnen aufgeführten Regelungen allesamt zu Lasten der Stadt ausformuliert sind. Das ist aber falsch; dazu im Einzelnen:

- *Verkehrssicherung und Unterhaltung der Wege zu Lasten der Stadt*

Die entsprechende Regelung in § 8 Abs. 3 sieht vor, dass die Gestattungsnehmerin sehr wohl die Verkehrssicherung für Wege zu tragen hat, die sie ausschließlich benutzt. Wenn die Wege auch von anderen genutzt werden können, liegt die Verkehrssicherungspflicht bei dem sonst dafür Zuständigen, dann eben auch Stadt. Es ist keine Benachteiligung der Stadt für den Fall ersichtlich, dass sie die Verkehrssicherungspflicht für Wege trägt, die nicht ausschließlich von der Gestattungsnehmerin, d.h. also von der Öffentlichkeit genutzt werden. Das gleiche gilt für die in § 8 Abs. 4 enthaltene Regelung zur Instandhaltung der Wege.

- *Abwälzungen der künftigen ertragsrelevanten EEG-Änderungen auf die Stadt*

Diese Behauptung ist falsch; siehe dazu oben zu c) Behauptung 3. Die Stadt hat Anspruch auf eine Mindestpacht.

- *Einseitige Kündigungsmöglichkeit der Wind GmbH bei Unwirtschaftlichkeit*

Diese Behauptung ist falsch; siehe dazu oben zu c) Behauptung 2. Diese Regelung ist ausgewogen und benachteiligt die Stadt nicht.

- *Zu geringe Rückbaubürgschaft*

Das ist keine rechtliche Frage, sondern eine wirtschaftliche.

Mit der Rückbaubürgschaft sollen die voraussichtlichen Kosten für den Abbau der Anlagen am Ende der Vertragsdauer abgesichert werden. Dazu gibt es keine verbindlichen Werte. Von daher ist die Behauptung, der Betrag von 100.000 EUR sei zu niedrig, ins Blaue hinein erhoben.

Diese Rückbauverpflichtung soll im Übrigen nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB durch eine nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in sonstiger Weise sichergestellt werden. Daher kann die Genehmigungsbehörde vom Betreiber auch die Stellung einer Rückbaubürgschaft verlangen (vgl. Erlass des Hessischen Wirtschaftsministeriums und des Umweltministerium vom 17.10.2011, StAnz 2011, S. 1351). Sollte die Behörde der Meinung sein, dass 100.000 EUR pro WEA zu wenig sind, kann sie jederzeit eine höhere Bürgschaft verlangen.

Daher ist nicht ersichtlich, dass der Stadt ein Nachteil entstanden wäre.

- *Unzureichende Umweltversicherung über 1,0 Mio. EUR*

Auch dies ist eine bloße Behauptung. Zudem hat sich der Betreiber auch zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme über 5,0 Mio. EUR verpflichtet.

- *Verkauf der Anlagen an jeden beliebigen Betreiber ohne Einflussmöglichkeiten der Stadt*

Vorab wird ergänzend auf die Ausführungen oben zu c) Behauptung 4 verwiesen. Es muss noch einmal darauf verwiesen werden, dass es sich bei nüchterner und objektiver Betrachtung lediglich um einen Gestattungsvertrag für die Nutzung von Flächen im Wald zum Betrieb von Windenergieerzeugungsanlagen handelt.

- *unwiderrufliche Aufgabe des Verpächterpfandrechts*

Es ist unzutreffend, dass gegenüber der Gestattungnehmerin unwiderruflich auf die Ausübung des Verpächterpfandrechts verzichtet wurde. Bei genauer Betrachtung betrifft diese Regelung nur das Verhältnis gegenüber einer finanzierenden Bank.

Im Übrigen es vertraglich vereinbart, dass zur Absicherung der Finanzierung auch eine Dienstbarkeit eingetragen wird. Dies ist ein gängiges Sicherungssystem für die Bank im Zusammenhang mit der Finanzierung von Energieerzeugungsanlagen wie beispielsweise auch Blockheizkraftwerken. Ohne eine solche Absicherung ist eine Bank nicht bereit, die Anschaffung von Anlagen zu finanzieren, die Sache rechtlich betrachtet ansonsten im Eigentum des Grundstückseigentümers bleiben und damit dem Zugriff der Bank entzogen sind.

**Behauptung 2:** Die Vertragsprüfung sei nur rudimentär nachvollziehbar.

**Gegendarstellung:** Das ist unzutreffend. Die gegenseitig ausgetauschten Vertragsentwürfe und Überarbeitungen wurden durch elektronische Hinweise ausreichend kommentiert. Es fanden intensive mündliche Besprechungen und Telefonate zur Abstimmung statt.

Im Übrigen geht die Gesamtbetrachtung durchaus nicht zu Lasten der Stadt aus. Von B-Wo werden die für Stadt positiven Regelungen vollständig ausgeblendet. Der Vertrag ist ausgewogen.

**Welche weiteren Vereinbarungen umfasst das Vertragswerk?**

**Behauptung:** Es wird in diesem Zusammenhang kritisiert, dass es keinerlei Erklärungen der Mitglieder der Bietergemeinschaft gibt, dass dem abgeschlossenen Gestattungsvertrag das Angebot zugrunde gelegt wird.

**Gegendarstellung:** Der Vertrag enthält alle wesentlichen Grunddaten. Eine Bezugnahme auf das Angebot war deswegen nicht erforderlich.

Noch einmal: Es geht nicht um die hundertprozentige Umsetzung eines ausgeschriebenen Leistungsverzeichnisses wie in einem Vergabeverfahren, sondern nur darum, dass im Interessenbekundungsverfahren ein Preis ermittelt wurde für die Bereitstellung der Grundstücke, der nicht unter den Marktkonditionen liegt. Wie bereits ausgeführt wird dies nach dem Verständnis der Europäischen Kommission (vergleiche deren Grundstücksmittelung) durch die Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens erreicht. Diesen Anforderungen entspricht das durchgeführte Interessenbekundungsverfahren in vollem Umfang.

**Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung**

**Behauptung:** Die Ausführungen zu diesem Punkt basieren auf der Unterstellung, es seien nachteilige Vereinbarungen zulasten der Stadt abgeschlossen worden.

**Gegendarstellung:** Es wurde bereits mehrfach ausgeführt, dass die vertraglichen Vereinbarungen vor dem Hintergrund des gewollten Rechtsgeschäfts (Gestattung der Nutzung für WEA) nicht nachteilig für die Stadt sind.

## **Kenntnis von den Beteiligungsverhältnissen**

**Behauptung:** Es mit dem Vertragsabschluss mit der Neu-Anspach Wind GmbH & Co. KG eine vom Stadtparlament nicht autorisierte Änderung der Vertragspartner vorgenommen.

**Gegendarstellung:** Vor dem Hintergrund, dass das Interessenbekundungsverfahren in allererster Linie der Ermittlung eines marktgerechten und daher beihilferechtskonformen Pachtpreises dient, bezieht sich die Beschlussfassung nicht in erster Linie auf die Identität des Bieters, sondern auf die wesentliche wirtschaftliche Kennziffer des Vertrags und zwar die Höhe der Pacht.

### **Wann wurde deutlich, dass die Neu-Anspach Wind GmbH & Co. KG nur eine 100%ige Tochter von „juwi“ ist?**

**Behauptung 1:** Aufgrund des Umstands, dass der Vertrag allein mit der Neu-Anspach Wind GmbH & Co. KG abgeschlossen wurde, seien alle Angebotsklauseln der Bietergemeinschaft unwirksam geworden. Die Neu-Anspach Wind GmbH habe nie ein Angebot abgegeben, so dass keine Haftung abgeleitet werden könne.

**Gegendarstellung:** Wie bereits ausgeführt beinhaltet der Gestattungsvertrag auch ohne Bezugnahme auf das Angebot sämtliche erforderlichen Eckdaten. Daher haftet die Neu-Anspach Wind GmbH & Co. KG auf der Grundlage der mit dem Gestattungsvertrag übernommenen Verpflichtungen. Falsch ist daher der Eindruck, der durch diese Behauptung erweckt werden soll, dass die Neu-Anspach Wind GmbH & Co. KG nicht haften würde.

**Behauptung 2:** Das geringe Eigenkapital der Gesellschaft und bestehende Gewinnabführungsverträge ermöglichten es, die Erträge beliebig niedrig auszuweisen. Daraus erwachsen deutliche finanzielle Risiken als Konsequenz der im Vertragswerk an verschiedenen Stellen eingebauten Wirtschaftlichkeitsklauseln.

**Gegendarstellung:** Dieser Zusammenhang ist falsch. Das Risiko der nicht erfolgenden Zahlung von Pachtbeiträgen ist durch die gegebene Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund beschränkt. Das Risiko von anderweitig angerichteten Schäden aufgrund des Betriebes ist durch die nachzuweisende Betriebshaftlichtversicherung abgedeckt; das gleiche gilt für die abzuschließende Umweltversicherung. Daher kommt es auf die Finanzausstattung des Unternehmens nicht an. Die Rückbaubürgschaften sicherndes Risiko ab, dass sich die Gestattungsnehmer aus der Finanzierung des Rückbaus ziehen will.

Die als "Wirtschaftlichkeitsklauseln" bezeichneten Regelungen im Vertrag beziehen sich auf den Kündigungsgrund, dass das Betreiben des Windparks, aber nicht des Unternehmens nicht mehr wirtschaftlich möglich ist.

## **Schriftwechsel zwischen Bietergemeinschaft und Stadt**

Bezug zum Vertragsabschluss nicht ersichtlich.

## **Pflichtverletzungen von Magistratsmitgliedern**

**Behauptung 1:** Bürgermeister und 1. Stadträtin hätten ohne Autorisierung einen Vertrag unterzeichnet, der „über Nacht“ in der Weise geändert wurde, dass weder juwi noch Süwag als Vertragspartner auftreten.

**Gegendarstellung:** Wie bereits zu g) ausgeführt, bezieht sich die Beschlussfassung nicht in erster Linie auf die Identität des Bieters, sondern auf die wesentliche wirtschaftliche Kennziffer des Vertrags und zwar die Höhe der Pacht.

**Behauptung 2:** Die Unterzeichner hätten Tragweite und Risiken des Vertrages zum Zeitpunkt der Unterschrift nicht überblickt. Als Beleg wird unter anderem die erneute rechtliche Prüfung von Möglichkeiten der Vertragskündigung nicht nur durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund, sondern auch durch Heussen herangezogen.

**Gegendarstellung:** Die Vertragsunterzeichnung fand am 21.08.2013 statt. Der Ältestenausschuss ließ sich am 19.3.2014 durch das Anwaltsbüro Heussen über die Kündigungsmöglichkeiten informieren. Dass sich der Ältestenausschuss sowohl durch den HSGB als auch das Anwaltsbüro über die Möglichkeiten und Risiken eine Kündigung beraten ließ, spricht nicht zwingend dafür, dass die Vertragsunterzeichner Tragweite und Risiken des Vertrags zum Zeitpunkt der Unterschrift nicht überblickt hätten. Dies ist eher Beleg dafür, dass die zwischenzeitlich geäußerten Bedenken der Bürger ernst genommen wurden.

Im Übrigen spricht der Umstand, dass das Rechtsanwaltsbüro ebenso wie der HSGB auf Bedenken bei einer Kündigung verwiesen hat, für die objektive und unbefangene Beratung. Im Übrigen berät Rechtsanwalt Prof. Trautner bereits seit mehr als 20 Jahren die Gemeinde/Stadt Neu-Anspach.

**Auch hier muss noch einmal darauf verwiesen werden, dass es nicht um eine millionenschwere Beschaffung im Rahmen eines Vergabeverfahrens ging, sondern schlicht um die Bereitstellung von Flächen für einen Betreiber von Windenergieanlagen.**